

## Neues koordinierendes Verordnungsrecht in Kraft

Seit dem 1. Mai 2010 finden die Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und die dazugehörige Durchführungsverordnung (EG) Nr. 987/2009 über die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Anwendung. Die bisher angewandte sog. „Wanderarbeitnehmerverordnung“ (EWG) Nr. 1408/71 und ihre Durchführungsverordnung (EWB) Nr. 574/72 werden damit jedoch nicht gänzlich abgelöst, sondern sie gelten weiterhin übergangsweise im Verhältnis zu den EWR-Staaten (Island, Liechtenstein und Norwegen) und der Schweiz. Auch für Drittstaatsangehörige findet die bisherige Verordnung bis auf Weiteres Anwendung.

Ziel des neuen Verordnungsrechts ist eine Vereinfachung und Aktualisierung des bisherigen Regelwerks.

Neu ist beispielsweise, dass Arbeitnehmer, die in andere EU-Staaten entsandt werden, nunmehr für eine Dauer von bis zu 24 Monaten entsandt werden können. Sie ersetzt die bisherige 12-Monatsregelung mit Verlängerungsmöglichkeit um weitere 12 Monate. Die Regelungen für Personen, die regelmäßig in mehreren EU-Staaten arbeiten, wurden ebenfalls modifiziert. In diesen Fällen erfolgt die Versicherung in der Regel unter den Rechtsvorschriften des Wohnmitgliedstaats, in Fällen der Beschäftigung für einen Arbeitgeber in zwei oder mehr Mitgliedstaaten allerdings nur, wenn dort ein wesentlicher Teil der Tätigkeit ausgeübt wird. Das Kriterium *wesentlich* ist erfüllt, wenn ein Anteil von 25% der Gesamttätigkeit im Wohnmitgliedstaat ausgeübt wird.

Weiterführende Information zum neuen Verordnungsrecht auf den Seiten der Europäischen Kommission:

[http://europa.eu/legislation\\_summaries/employment\\_and\\_social\\_policy/social\\_protection/c10521\\_de.htm](http://europa.eu/legislation_summaries/employment_and_social_policy/social_protection/c10521_de.htm)